

Weitere Ermäßigungen und Information rund ums Älterwerden!

Wie geht es? Antrag, Information, Beratung

Was kann Ihr Wohngeld erhöhen?

- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (z. B. aus der Rente)
- Beiträge zur Rentenversicherung (wenn Sie noch keine Altersrente beziehen)
- häusliche Pflegebedürftigkeit und Schwerbehinderung (abhängig vom Pflege- und Behinderungsgrad)
- Sie zahlen Lohn- oder Einkommenssteuer.

Weitere Ermäßigungen:

- Osnabrück-Pass

Wohngeldbezieher/-innen erhalten im Stadthaus 2 den Osnabrück-Pass, mit dem sie viele Ermäßigungen erhalten, u. a. für Eintritte in Zoo, Schwimmbädern, Seniorenwochen, VfL, Theater, Volkshochschule, Stadtbibliothek, Museen, Stadtführungen, Vereinsbeiträge, soziale Kaufhäuser, Osnabrücker Tafel, ...

- KUKUK

Die Kunst-und-Kultur-Unterstützungs-Karte ermöglicht die Teilnahme an Kulturveranstaltungen für 1 Euro.

Informationen:

Große Gildewart 35 | 49074 Osnabrück

Telefon: 0541 76079112

Email: info@kukuk.de | www.kukuk.de

Fragen rund ums Älterwerden?

Seniorenbüro der Stadt Osnabrück
FD Bürgerengagement und Seniorenbüro
Bierstraße 32a | 49074 Osnabrück
Telefon: 0541 323-3000
Email: seniorenbuero@osnabrueck.de
www.osnabrueck.de/senioren

Wohngeldstelle:

Stadt Osnabrück
Fachbereich Integration, Soziales und
Bürgerengagement
Stadthaus 2
Natruper-Tor-Wall 5 | 49076 Osnabrück
Ansprechpartner:
Jürgen Schulte
Telefon: 0541- 323 4110
Email: schulte@osnabrueck.de

Sprechzeiten

für Beratung, Information und Antragsabgabe:

Montag, Mittwoch, Freitag, 8.30 bis 12 Uhr

Donnerstag 14 bis 17.30 Uhr

Dienstag geschlossen

Eine Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

Antragsformulare im Internet:

www.osnabrueck.de/formulare

Wohngeldrechner im Internet:

www.wohngeld.org/wohngeldrechner.html

(Stadt Osnabrück = Mietstufe 3)



Haltestellen

Heger Tor:

31/32/33

Rißmüllerplatz:

11/12/13

Theater:

(5)41, 81/82,

581-586, 610



Wohngeld für Seniorinnen und Senioren



Was ist Wohngeld?

Was ist Wohngeld?

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten für Haushalte mit geringem Einkommen bzw. geringer Rente.

Wer bekommt Wohngeld?

Wohngeld gibt es

- für Mieter/-innen als „Mietzuschuss“ und
- für Hauseigentümer/-innen, die ihr Eigentum selbst nutzen, als „Lastenzuschuss“.

Der Lastenzuschuss kann auch gezahlt werden, wenn Haus oder Wohnung abbezahlt sind. Dann werden Grundsteuer und Instandhaltungskosten angerechnet.

Wohngeld für Heimbewohner/-innen

Bewohner/-innen von Altenpflegeheimen können Wohngeld erhalten. Lebt ein Ehegatte oder Lebenspartner im Altenheim und der andere „zu Hause“, kann für beide ein Wohngeldanspruch bestehen. Lassen Sie sich beraten!

Wie bekommen Sie Wohngeld?

Stellen Sie einen Antrag auf Wohngeld.

Formulare, Information und Beratung erhalten Sie bei der Wohngeldstelle der Stadt Osnabrück (siehe Rückseite).

Wer die Voraussetzungen erfüllt, hat einen Rechtsanspruch auf Wohngeld. Es wird in der Regel für 12 Monate bewilligt. In Einzelfällen sind kürzere Bewilligungszeiträume möglich.

Fragen rund ums Wohngeld!

Müssen Angehörige zuzahlen?

Die Wohngeldstelle macht keine Unterhaltsprüfung bei Ihren Angehörigen, wenn Sie einen Antrag auf Wohngeld stellen.

Nur Unterhaltszahlungen von Angehörigen, die Sie bereits bekommen, werden beim Wohngeldantrag angerechnet.

Ist die Wohnung zu groß / zu teuer?

Auch dann können Sie Wohngeld erhalten.

Die Wohngeldstelle fordert Sie nicht auf, Ihre Wohnung zu verlassen, wenn diese zu groß oder teuer ist.

Verstirbt ein wohngeldberechtigtes Haushaltsmitglied, dann zählt für ein Jahr die bisherige Haushaltsgröße.

Sie erhalten bereits Grundsicherung?

Wenn Sie Grundsicherung

- für Arbeitssuchende (ALG II),
- im Alter oder
- bei Erwerbsminderung

erhalten, sind die Wohnkosten darin bereits enthalten, so dass daneben kein Wohngeldanspruch besteht.

Mit der Wohngeldreform 2016 hat sich das Wohngeld um durchschnittlich 39 Prozent erhöht. Dadurch kann es sein, dass Sie keine Grundsicherung mehr benötigen, sondern stattdessen Anspruch auf Wohngeld haben. Fragen Sie in der Wohngeldstelle.

Wie ist es mit sonstigen Einnahmen und Vermögen?

Sie haben finanzielle Rücklagen?

Die sogenannten „Vermögensfreigrenzen“, d.h. Ihre finanziellen Rücklagen, die Sie beim Wohngeld behalten dürfen, sind höher als bei der Grundsicherung.

Sie können Wohngeld erhalten, wenn Ihr „verwertbares Vermögen“,

- 60.000 € für die erste Person und
- 30.000 € für jede weitere Person

des Haushalts nicht übersteigt.

Über Ausnahmen für höhere Vermögensfreigrenzen informiert die Wohngeldstelle.

Ein selbst genutztes Haus oder eine selbst genutzte Wohnung sind kein verwertbares Vermögen.

Einnahmen, die vom Wohngeld unangetastet bleiben:

- Pflegegeld für Sie selbst oder ein Haushaltsmitglied
- Unterhalt, den Sie bekommen, um eine Pflegekraft zu bezahlen (bis 4800 € im Jahr)
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (bis 2400 € im Jahr)
- steuerfreie Einnahmen aus einer Pflegerenten-Zusatzversicherung
- Blindengeld und -hilfe
- Darlehen